

„Schlechter gestellt als Gefangene“

Arbeitsrechtler sieht Klagemöglichkeit für Ein-Euro-Jobber

VON SZ-REDAKTEUR
NORBERT FREUND

Saarbrücken. Der Bremer Arbeitsrechtsprofessor Wolfgang Däubler hält es für verfassungswidrig, dass so genannte Ein-Euro-Jobber für ihre Arbeit im kommenden Jahr kein Entgelt, sondern nur eine Aufwandsentschädigung bekommen sollen. Däubler wies in einem Gespräch mit unserer Zeitung auf ein Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 1998, in dem das Gericht die seinerzeitige Vergütung der Arbeit von Strafgefangenen als zu gering beanstandet habe.

In dem Urteil wurde damals festgestellt, dass Gefangene eine nicht nur symbolische Vergütung für ihre Arbeit bekommen müssten, sondern eine wenigstens „halbwegs angemessene Gegenleistung für die erbrachte Arbeit“. Dies sei bei den Strafgefangenen auch mittlerweile der Fall. Däubler sagte, es gehe nicht an, dass Ein-Euro-Jobber im Rahmen der so genannten Arbeits-

gelegenheiten nach der Hartz-IV-Reform schlechter gestellt werden als Strafgefangene. Es sei daher „Sache der Ein-Euro-Jobber, die Sozialgerichte anzurufen“. Sie könnten dabei Anfechtungsklagen erheben, in denen sie die Zuweisung ihrer Arbeit „mit der Begründung angreifen, dass diese auf einer verfassungswidrigen Grundlage beruht“. Der rechtliche Ansatzpunkt sei dabei die Menschenwürde und die Berufsfreiheit sowie die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass „jede Arbeit immer auch materielle Anerkennung finden muss“. Die Sozialgerichte hätten dann ihrerseits die Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht einzuschalten.

Däubler riet allerdings den Betroffenen, die eine Anfechtungsklage gegen die Zuweisung eines Ein-Euro-Jobs erheben, die zugewiesene Arbeit in jedem Fall einstweilen anzutreten. Er würde hier niemandem eine „Verweigerungsstrategie“ empfehlen, unterstrich der Professor.